

99050182261000

Prostitutionsfahrzeug Bereitstellung Entgegennahme

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012332/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050182261000
Leistungsbezeichnung I	Prostitutionsfahrzeug Bereitstellung Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs anzeigen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	PROBEA
Handlungsgrundlage	§ 21 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_21.html i.V.m. § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_12.html
Teaser	Sie möchten ein Prostitutionsfahrzeug auf- bzw. bereitstellen? Dann müssen Sie dies zusätzlich zu Ihrer bestehenden Erlaubnis nach § 12 ProstSchG der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Soll ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich genutzt werden, muss dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung angezeigt werden. Als Prostitutionsfahrzeuge gelten Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden. Der Betriebsort und die Betriebszeiten des Prostitutionsfahrzeugs dürfen den Anforderungen zum Schutz der im Prostitutionsfahrzeug tätigen Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, sowie der Kunden und Kundinnen, zum Schutz der Jugend und der Anwohner und Anwohnerinnen sowie der Anlieger und Anliegerinnen und der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Sollte der Schutz nicht gewährleistet sein, kann die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs durch die zuständige Behörde untersagt werden. Beachten Sie, dass zum Aufstellen eines Prostitutionsfahrzeuges zudem eine Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) erforderlich ist.
Erforderliche Unterlagen	• Vorname und Nachname des Fahrzeughalters
Voraussetzungen	Wenn Sie die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges anzeigen möchten, müssen Sie eine gültige Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs vorweisen und das 18.

Modul	Sachverhalt
	<p>Lebensjahr vollendet haben. Zudem muss das angezeigte Fahrzeug die Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge gemäß § 19 ProstSchG erfüllen und die Aufstellung darf den Versagungsgründen gem. § 14 Abs. 2 nicht entgegenstehen.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Es handelt sich um eine Rahmengebühr nach der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz, hinzu kommen Zustellungsauslagen.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Sie reichen die Anzeige und alle Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. Gegebenfalls werden weitere Unterlagen nachgefordert. Die zuständige Stelle prüft die Unterlagen. Sollten Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, kann die zuständige Stelle das Aufstellen des Prostitutionsfahrzeuges untersagen.</p>
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>Sind die Unterlagen vollständig, wird die Anzeige zeitnah bearbeitet.</p>
<p>Frist</p>	<p>Die Aufstellung des Fahrzeugs muss der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Nutzung des Fahrzeugs angezeigt werden. Ohne eine zugrunde liegende Erlaubnis nach § 12 ProstSchG kann die Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs nicht bearbeitet werden.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	<p>https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/prostitution https://www.hamburg.de/prostitution/ https://www.hamburg.de/contentblob/10966112/be658ef6170adc48a3b76890fac53fd7/data/vordruck-betriebskonzept-prostitutionsfahrzeug.docx https://www.hamburg.de/contentblob/10966112/be658ef6170adc48a3b76890fac53fd7/data/vordruck-betriebskonzept-prostitutionsfahrzeug.docx https://www.hamburg.de/contentblob/11222186/c4c2eac48db88033ca64f0ab8f8e4bea/data/vordruck-aufstellung-prostitutionsfahrzeug.docx https://www.hamburg.de/contentblob/11222186/c4c2eac48db88033ca64f0ab8f8e4bea/data/vordruck-aufstellung-prostitutionsfahrzeug.docx</p>
<p>Hinweise</p>	<p>Keine</p>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<p>Die Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs ist anzeigepflichtig. Voraussetzung für die Entgegennahme einer Anzeige ist eine Erlaubnis nach § 12 ProstSchG für das Aufstellen eines Prostitutionsfahrzeugs. Es können weitere Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts bestehen. Zudem kann eine Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Wegeflächen erforderlich sein.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)